

# Neues Archiv

der

**Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde**

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe**

**der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

---

**Siebzehnter Band.**

---

**Hannover.**

**Hahn'sche Buchhandlung.**

**1892.**

## **Zu den Columban-Briefen.**

Eine Entgegnung von **Wilhelm Gundlach.**

Da die Erörterungen, welche O. Seebass „über die Handschriften der Sermonen und Briefe Columbas von Luxeuil“ (oben S. 243 — 259) angestellt hat, im Eingange als gegen meinen in dieser Zeitschrift (XV, 497 — 526) veröffentlichten Aufsatz gerichtet sich ausweisen, darf ich sie nicht unerwidert lassen.

Wenn Seebass gegen mich den Vorwurf erhebt: ich hätte bei den Untersuchungen über die Entstehungszeit der Columban-Briefe die neuere Columban-Litteratur nicht genügend beachtet, insbesondere „die gediegene Habilitationsschrift von Loofs über die alte britisch-schottische Kirche“ und die Kirchengeschichte von Hauck, so dürfte er mit der zuerst genannten Schrift diejenige meinen, welche den Titel führt: ‘*Antiquae Britonum Scotorumque ecclesiae quales fuerint mores*’; in ihr aber habe ich nur diese eine längere Bemerkung, welche auf die Epistel an Gregor den Grossen geht, gefunden: ‘*Quo tempore illa conscripta sit, nescimus, quamvis verisimile sit, eam posterioribus potius Gregorii annis exaratam esse quam prioribus*’ (p. 92), eine Bemerkung, welche auch mit meiner Auffassung sich vereinen lässt und in ihrer Unbestimmtheit eine besondere Anführung doch wohl nicht verlohnte. Was Haucks Werk anlangt, so sollte seine Nichterwähnung zu keinerlei Missdeutung Anlass geben. Ich habe meine Ergebnisse unabhängig von ihm gewonnen, und als ich dann nachträglich fand, dass die Abweichungen wesentlich auf die von mir wie auch von Baillet, Hertel und Krusch angenommene Identität der über Columban aburtheilenden Synode mit der zu Châlon sich zurückführen — daran hängt nämlich die Datierung des ersten, zweiten und dritten Briefes —, habe ich lieber, um nicht kleinlich zu erscheinen, eine Erwähnung ganz unterlassen, als dass ich mich von Fall zu Fall mit einem auch von mir hochgeachteten Werke auseinandersetzte — Seebass bedauert, dass ich es nur mit Hertels Ausführungen thue —, für welches wohl der Inhalt der Columban-Briefe von hohem Werth, ihre übrigens auch mit vorsichtiger Zurückhaltung bestimmte Datierung aber von untergeordneter Bedeutung ist.

Zu meinen Angaben über die handschriftliche Ueberlieferung der Columban-Briefe gewährt Seebass nur eine wesentliche Ergänzung: die Anführung der Turiner Handschrift G. VII, 16, welche einen wenig umfänglichen Brief enthält. Dabei wolle man aber wohl beachten, dass ich die Turiner Handschriften nicht selber habe untersuchen können, sondern ausschliesslich auf die freundliche Auskunft Carlo Cipollas angewiesen gewesen bin: nur die Handschrift G. V, 38 komme für einen Columban-Brief in Betracht, da der jetzt vorliegende Katalog der Bobbieser Hss. in der Turiner National-Bibliothek damals noch nicht vorhanden war. Den Werth dieses Fundes muss aber Seebass selber nothgedrungen auf ein bescheidenes Maass herabsetzen, indem er von der Handschrift S. 252 sagt: „Dieser zweite Codex, welcher etwa um ein Jahrhundert später als der erste (G. V, 38) entstanden sein dürfte, ist allem Anschein nach unter Vorlage des letzteren oder nach der gleichen Vorlage wie jener ausgearbeitet. Die Varianten sind meistens nur orthographischer Natur oder der Art, dass sie als stillschweigende Verbesserungen eines verständigen Abschreibers angesehen werden können.“ Obgleich sich das so verhält, sucht Seebass seine Handschrift zu Bemerkungen gegen mich auszunutzen, welche m. E. einen Tadel in sich schliessen. Er hebt Seite 253 hervor, dass ich ein Erkennungszeichen der für den Flemingischen Text benutzten Handschrift, welches nur im zweiten Codex sich findet, nicht erwähnt habe: „jenen mehrfach erwähnten Vers des Donators Boniprandus“; er bemerkt auch vorwurfsvoll, als er zu der von mir aus dem ersten Codex angeführten Ueberschrift der Instructio (*‘Incipit instructio sancti Columbani ad monachos de sede’*) — die ich übrigens nicht um ihrer selbst willen mitgetheilt habe, sondern lediglich um zu zeigen, dass nicht die vermutheten Briefe Columbans, sondern die Kapitel seiner Instructio in der Handschrift stehen — in dem zweiten Codex eine Berichtigung (*‘incipit instructio eiusdem de fide’*) wahrnimmt, (S. 252 Anm. 2): „Gundlach kennt nur die erste, ganz sinnlose Lesart“, ohne auch nur anzudeuten, dass mir in beiden Fällen die alte Regel: *‘Ultra posse nemo obligatur’* schützend zur Seite steht.

Den Berichtigungen, welche Seebass vorzubringen hat, muss ich vollends die Triftigkeit absprechen. Er bestreitet vor allem, dass der in einer Pariser Handschrift ohne Verfassernamen überlieferte Brief, der sechste meiner Ausgabe, welchen Krusch dem Columban beigelegt und Bellesheim und ich als Columbanisch anerkannt haben, von Columban herrühre, und sucht seine abweichende Meinung zu begründen, indem er zunächst die für Columbans Verfasserschaft sprechenden förmlichen Aehnlichkeiten zu beseitigen sich bestrebt. Dabei

ist es ihm begegnet, dass er die wichtigste von Krusch geltend gemachte Berührung, welche in dem übereinstimmenden irischen Latein dieses wie der anderen Columban-Briefe besteht, übersehen hat. Was die von Seebass besprochenen Beweisgründe anbelangt, so handelt er über diese, als ob nur immer ein einziger, der gerade besprochene vorhanden wäre, dem er natürlich eine auf das Ganze gehende Treffsicherheit aberkennt<sup>1)</sup>; aber auch die wesentliche Besonderheit eines in Rede stehenden Beweisgrundes hat er nicht immer richtig erkannt. Ich hatte z. B. gesagt, dass der Gedanke, welcher das Prius der veritas zum Gegenstande hat und in die Worte gekleidet ist: *‘ut veritas figuram . . . praecedat’*, auch am Schlusse des fünften Briefes auftritt: *‘semper antiquior est veritas, quae illum (sc. errorem) reprehendit’*. Wenn nun Seebass die Belegstelle aus dem fünften Briefe in meiner von ihm wörtlich angezogenen Angabe fortlässt und dann, gleichsam etwas Neues zu Tage fördernd, dagegen einwirft: „Hier handelt es sich nicht um den Gegensatz von *‘figura’* und *‘veritas’*, sondern um den Gegensatz zwischen *‘error’* und *‘veritas’*“, so habe ich das ja nicht verhehlt, geschweige denn in Abrede gestellt; die allein von mir hervorgekehrte, das Prius der veritas betreffende Aehnlichkeit wird aber von diesem Einwurfe nicht im mindesten berührt. Eine andere Aehnlichkeit besteht nicht schlechthin, wie Seebass glaubt oder glauben machen will, in der Anführung der octava beatitudo im sechsten und zweiten Briefe, sondern darin, dass auf sie bei einer Erörterung über Feste im sechsten und bei einer ähnlichen im zweiten Briefe Bezug genommen wird; die Belehrung also, welche mir Seebass im Anschluss daran ertheilt: dass man sich doch hüten müsse, aus der Anführung eines und desselben Bibelwortes sofort auf die Identität der Verfasser zu schliessen, ist so unangebracht wie möglich. Die Entscheidung giebt indessen für Seebass nicht so sehr das angenommene Nichtvorhandensein förmlicher Aehnlichkeiten, als vielmehr etwas Sachliches: die Unvereinbarkeit der im sechsten Briefe vermeintlich bekundeten Anschauung über die Osterfeier mit der in den übrigen Briefen Columbans ersichtlichen; Seebass hält es für ausgeschlossen, „dass jener Feuergeist späterhin auf austrasischem oder langobardischem Gebiet, wo ihm volle Freiheit gelassen war, eine Aenderung seiner vaterländischen kirchlichen Gewohnheiten sollte vorgenommen haben“. Ich gebe Seebass hier den Vorwurf, welchen er gegen mich erhoben hat: dass die neuere Columban-Litteratur keine Beachtung finde, — wie ich glaube,

---

1) Man darf doch nie vergessen: Selbst wenn auch das einzelne Stäbchen gebrechlich und als Stütze des Ganzen unzureichend wäre, ihr Bündel kann darum doch widerstandsfähig sein.

mit besserem Rechte — zurück; denn z. B. in „der gediegenen Habilitationsschrift von Loofs“ heisst es pag. 93: ‘Tamen in Italia Columba videtur se conformasse ad morem universae ecclesiae; nam in ultima quam habemus epistula ex ipsa Italia ad Bonifatium IV. papam missa de paschali controversia non iam mentio fit. Eodem tempore in Gallia discipulos Columbae Scotorum celebrandi morem deposuisse suspicandum est’<sup>1</sup>. Nachdem Seebass seine aus den früheren Briefen gewonnene Meinung, wie Columban später sich zur Osterfeier verhalten habe, verkündet hat, geht er an die Interpretation des sechsten Schreibens; er glaubt, jemand, der die Osterfeier an der 14. Luna beibehielt, könne unmöglich geschrieben haben: ‘Et hoc tantum observare dignatus est Dominus, ut in primo mense post decimam quartam diem paschalem festivitatem, procedentem una sabbatorum, celebrari sine ambiguitate censuerit’ und bekräftigt seine Auffassung mit dem Urtheil: „Offenbar verwarf der, welcher so schrieb, die Feier des Osterfestes an der 14. Luna überhaupt.“ Das ist gar nicht offenbar; vielmehr wird hier nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, welcher sofort in der folgenden Auslegung eine Einschränkung erfährt. Es heisst nämlich, wie Seebass selber anführt, weiter: ‘licet in hoc varietas ecclesiae orta est, aliis sufficere credentibus, ut non in decima quarta cum iudaeis Pascha celebrarent, alii autem hoc fortiter cauteque custodiunt, ut immolationem veri agni Dei . . . ante decimam quartam celebrare non audeant’; aber die Folgerung, welche Seebass daran knüpft: „Es bleibt auf beiden Seiten die Grundforderung, dass die Osterfeier niemals auf die 14. Luna zu setzen sei, da auch nach der zweiten Ansicht die ‘immolatio veri agni’, das ist die Kreuzigung Christi, nicht vor der 14., die Auferstehung des Herrn also nicht vor der 16. Luna gefeiert werden soll“, ist, soweit sie die zweite Ansicht angeht, gänzlich verfehlt; denn dass die ‘immolatio veri agni’ hier nicht Kreuzigung Christi bedeuten kann, hätte Seebass selbst finden müssen, wenn er weiter gelesen hätte: ‘secundum illud legale praeceptum, quod Dominus ad passionem veniens minime contempsit, sed ait: Observabitis eum usque ad decimam quartam lunam, quod nunc maxime ecclesia, auctoritatem sedis apostolice sequens, observat’ — das ‘eum’ in dem angeführten Bibelspruche ist zweifellos als ‘agnus immolandum’ auszulegen, also hier nach einer früheren Stelle desselben Briefes (‘Mense primo decima die mensis agnus, agniculus immaculatus, segregari et servari usque ad quartam decimam et in decima quarta a Domino per Moysen occidere

---

1) Das Letztere stellt Hauck, welcher seinem Thema gemäss auf die Anschauungen Columbans in Italien sich nicht mehr einlässt, als sicher dar; vgl. Kirchengeschichte I, 265 (Text).

praecipitur') von der Opferung des Osterlammes, der Feier des Osterfestes die Rede, welches nur nicht vor der 14. Luna, sondern entweder an oder nach diesem Tage begangen werden soll. Der sechste Brief bezeugt mithin, dass Columban, wie Krusch mit Recht bemerkt, zwar „im Ganzen seinem alten Canon nicht untreu geworden war“, dass er aber dabei, was Loofs schon aus dem oben berührten an Bonifatius gerichteten Briefe vermuthet hatte, einen Ausgleich mit der übrigen dem Römischen Brauche folgenden Kirche zu finden bemüht war. Sonach bricht die ganze Aufstellung, welche Seebass vornehmlich auf die dem Columban angeblich völlig fremde Auffassung der Osterfrage in diesem Briefe gegründet hatte, um ihn seinen Heiligen abzusprechen, haltlos in sich zusammen.

Die Bemerkungen, mit welchen Seebass schliesst, sind unwesentlich. Das Epigramm 'de muliere' geht mich in einer Erörterung über die Briefe Columbans an sich gar nichts an; ich habe es nur darum erwähnt, weil Hertel, welcher es als Schmeichelei für die Frauen auffasst, alle poetischen unter Columbans Namen gehenden Stücke einem und demselben Verfasser beilegt, aber gerade um des Epigramms willen diesen Verfasser nicht Columban sein lässt, die poetischen Briefe also für untergeschoben erklärt. Ich konnte ruhig die Auffassung Hertels über die Bedeutung des Epigramms gelten lassen und schnitt doch die von ihm gezogene Folgerung ab, indem ich darauf hinwies, dass der Zusammenhang aller Columbanischen Gedichte auf willkürlicher Annahme Hertels beruhe, von ihm nicht erwiesen und nicht zu erweisen sei. Daran wird nun auch nichts dadurch geändert, dass das Epigramm, wie Seebass meint, unverfänglichen Inhalts ist; wenn übrigens Seebass entdeckt zu haben glaubt, dass im letzten Distichon unter der 'femina' des Hexameters Eva, unter der des Pentameters dagegen Maria zu verstehen sei, so ist das nichts Neues: schon Goldast ist nämlich auf diese Deutung gekommen (vgl. Migne, Patrol. lat. LXXX, 306. 307). Dass ich den Begründer des Klosters Luxeuil Columbanus und nicht Columba nenne, entlockt Seebass den Ausdruck des Bedauerns; aber stichhaltige Gründe, welche meine Auffassung (vgl. N. A. XV, 521. 522) widerlegen, anzuführen, hat er unterlassen.

---